

## M e r k b l a t t

### Benennung von Ortslandwirtinnen und Ortslandwirten durch den Gebietsagrarausschuss

Der Landesagrarausschuss (LAA) hat mit Beschluss vom 24. März 2021 die Einzelheiten des Auswahlverfahrens nach § 5 Abs. 1 Berufsstandsmitwirkungsgesetz (BerMwG) vom 15. Juli 1997 (GVBl I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) folgendermaßen festgelegt:

#### 1. Öffentlicher Aufruf zur Meldung von Interessentinnen und Interessenten

Ein halbes Jahr vor Ablauf der regulären Amtszeit der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte (OLW) fordert der LAA in den Verbandszeitschriften seiner Mitgliedsorganisationen potentiell Interessierte auf, sich bis zu einem Stichtag zu melden. Aufgerufen sind neben landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und –inhabern auch Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, die mit dem überwiegenden Teil ihrer oder seiner Arbeitskraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Dieser Betrieb muss die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) erreichen. Gemäß SVLFG Mindestgrößenbeschluss vom 20.11.2013 liegt diese seit 01.01.2014 z.B. bei 8 ha LF bzw. bei 2,0 ha Weinbau. Näheres in der Anlage.

Ergänzend dazu können die Gebietsagrarausschüsse (GAA's) zum gleichen Zeitpunkt in den jeweiligen Dienstbezirken hierüber in geeigneter Weise informieren. In der öffentlichen Bekanntgabe ist ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass die Funktion der Ortslandwirtin oder des Ortslandwirts auch Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

Die amtierenden Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte werden in der letzten Sitzung vor dem Stichtag informiert und zur Meldung aufgefordert. Die Meldung kann z.B. dadurch erfolgen, dass in der Sitzung eine Liste umläuft, in der die Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte ihr Interesse an einer Kandidatur erklären.

#### 2. Auswahl geeigneter Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte

- 2a) Wenn sich **nur eine Person** meldet oder vorgeschlagen wird, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BerMwG erfüllt, wird diese vom GAA benannt.
- 2b) Wenn sich **keine Person** meldet oder vorgeschlagen wird, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BerMwG erfüllt, wird die bzw. der bisherige OLW gefragt, ob sie bzw. er das Amt weiter ausüben will bzw. um einen Vorschlag gebeten.

**2ba)** Wenn die bzw. der angesprochene OLW bzw. die vorgeschlagene Person einer Benennung zustimmt, wird sie bzw. er benannt.

**2bb)** Wenn die bzw. der angesprochene OLW zu keiner Wiederbenennung bereit ist bzw. keine Person vorschlägt, wird der Amtsbezirk aufgelöst, d.h. der Ort bzw. Ortsteil wird einem anderen Ort zugeordnet.

**2c)** Wenn **mehrere Bewerberinnen und Bewerber** zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BerMwG erfüllen, führt der GAA eine Auswahlveranstaltung durch.

### **3. Auswahlveranstaltung – bei mehreren Interessentinnen und Interessenten**

#### **3a) Einladung:**

Der GAA lädt in geeigneter Weise zu einer oder mehreren Auswahlveranstaltungen im Dienstbezirk ein.

#### **3b) Durchführung:**

Teilnahmeberechtigt sind alle, die die Benennungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BerMwG erfüllen. Jede Person darf nur für ihren Amtsbezirk abstimmen. Die Abstimmung erfolgt auf Wunsch geheim.

Die GAA-Geschäftsführung erläutert das Verfahren:

1. Alle Anwesenden tragen sich namentlich in die Teilnehmerliste für ihren Amtsbezirk (i.d.R. Wohnort/Ortsteil) ein, mit Name, Anschrift und Unterschrift. Mit der Unterschrift versichern sie, die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 BerMwG zu erfüllen. Sie erhalten je eine farbige Stimmkarte, wobei jedem Amtsbezirk eine bestimmte Farbe zugeordnet ist.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Amtsbezirks stellen sich vor. Die Benennungsberechtigten geben ihre Stimme durch Hochhalten der farbigen Stimmkarte ab. Falls von mindestens einer/einem Benennungsberechtigten geheime Wahl gewünscht wird, dienen die Stimmkarten als Wahlzettel.
3. Nach Auszählung der Stimmen wird das Ergebnis bekannt gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Nach dem gleichen Verfahren erfolgt die Abstimmung für die übrigen auf der Auswahlveranstaltung vertretenen Amtsbezirke.
5. Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten können die „Zweitplatzierten“ als stellvertretende Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen benannt werden. Die Anzahl der Stellvertretungen ist nicht begrenzt.

#### **4. Benennung der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte**

Die als OLW oder Stellvertretung ausgewählte oder benannte Person erhält ein Anschreiben, mit der Bitte, eine Anlage bzw. einen abtrennbaren Abschnitt des Anschreibens an die GAA-Geschäftsstelle zurückzusenden. Dieser Abschnitt enthält neben persönlichen Daten (Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) die Versicherung, dass sie bereit ist, das Amt als Ortslandwirtin oder Ortslandwirt in der 6-jährigen Amtszeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2027 auszuüben. Die Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte erhalten mit dem Anschreiben oder in der ersten Ortslandwirte-Versammlung ein Merkblatt, das unter anderem den Gesetzestext und Erläuterungen zu den Aufgaben eines Ortslandwirts enthält.

#### **5. Bekanntgabe der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte**

Die Namen der Ortslandwirtinnen oder der Ortslandwirte für die Amtsperiode vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2027 werden in geeigneter Weise durch den GAA bekannt gegeben.

#### **6. Nachbenennung innerhalb der Amtszeit**

Wenn im Laufe der Amtszeit eine Ortslandwirtin oder ein Ortslandwirt verstirbt, die Voraussetzungen nach § 6 (1) BerMwG nicht mehr erfüllt, oder das Amt abgibt, wird die Vertreterin oder der Vertreter an ihrer bzw. seiner Stelle benannt. Wenn keine Stellvertretung zur Verfügung steht, erfolgt eine Nachbenennung im Anschluss an eine Information durch den GAA analog zu Ziffer 1 gemäß dem Verfahren nach den Ziffern 2-4.

#### **7. Abberufung innerhalb der Amtszeit**

Der GAA kann die Benennung einer Ortslandwirtin oder eines Ortslandwirts widerrufen, wenn diese oder dieser ihre oder seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Wiesbaden, den 24. März 2021



Thomas Kunz  
(Vorsitzender des LAA)

Anlage: SLVG Mindestgrößenbeschluss vom 20.11.2013